



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 12.12.2012
---	---

8. **Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 StrWG NW**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Erschließungsanlagen sind technisch hergestellt. Da auf diesen Flächen öffentlicher Verkehr stattfindet, sind diese zu widmen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die nachstehend aufgeführten Straßenbereiche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erfolgt, soweit nicht anderes im Einzelfall vermerkt ist, ohne Beschränkung im Sinne von § 6 Abs. 3 StrWG NRW.

Stadtteil Ranzel

Pirolweg, gesamter Fußweg von der Wachtelstraße bis Spielplatz, siehe Anlage 1

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Abs 3. StrWG NRW mit der Beschränkung für die ausschließliche Nutzung als Fuß- und Radweg.

Stadtteil Rheidt

Magdalenenweg, gesamter Stichweg, siehe Anlage 2



Stadt
Niederkassel

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0